



Beschlussvorlage

TOP:
Vorlagen-Nummer: **VIII/2026/02213**
Datum: 16.01.2026
Bezug-Nummer.
PSP-Element/ Sachkonto:
Verfasser: Büro des
Oberbürgermeisters

| Beratungsfolge | Termin | Status |
|--|--------------------------|-----------------------------|
| Bildungsausschuss | 03.03.2026 | öffentlich Kenntnisnahme |
| Kulturausschuss | 04.03.2026 | öffentlich Kenntnisnahme |
| Ausschuss für Planungsangelegenheiten und Stadtentwicklung | 10.02.2026 10.03.2026 | öffentlich Vorberatung |
| Sportausschuss | 11.02.2026 11.03.2026 | öffentlich Vorberatung |
| Ausschuss für Wirtschaft, Wissenschaft und Digitalisierung | 11.02.2026 11.03.2026 | öffentlich Vorberatung |
| Ausschuss für Klimaschutz, Umwelt und Ordnung | 12.02.2026 12.03.2026 | öffentlich Vorberatung |
| Ausschuss für Finanzen, städtische Beteiligungsverwaltung und Liegenschaften | 17.02.2026 17.03.2026 | öffentlich Vorberatung |
| Stadtrat | 25.02.2026 25.03.2026 | öffentlich Entscheidung |

**Betreff: Grundsatzbeschluss zur Umsetzung des Sondervermögens des Bundes
Infrastruktur und Klimaneutralität in der Stadt Halle (Saale)**

Beschlussvorschlag:

1. Der Stadtrat beschließt den Maßnahmenplan „Investitionsprojekte der Stadt Halle (Saale) zur Umsetzung des Sondervermögens des Bundes Infrastruktur und Klimaneutralität“ gemäß Anlage 1.
2. Der Stadtrat beauftragt den Oberbürgermeister, diese Investitionsprojekte bei der zuständigen Investitionsbank des Landes Sachsen-Anhalt anzuzeigen und fortfolgend umzusetzen.

Dr. Alexander Vogt
Oberbürgermeister

Darstellung finanzielle Auswirkungen

Für Beschlussvorlagen und Anträge der Fraktionen

Finanzielle Auswirkungen ja nein
 Aktivierungspflichtige Investition ja nein

Ergebnis Prüfung kostengünstigere Alternative
keine

Folgen bei Ablehnung

Der Grundsatzbeschluss dient der Priorisierung, Festlegung und finanziellen Untersetzung der investiven Maßnahmen, die gemäß den Maßgaben des Länder-und-Kommunal-Infrastrukturfinanzierungsgesetzes (LuKIFG) und des Infrastruktur-Sondervermögensgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (Infra-SVG) in der Stadt Halle (Saale) in den Jahren 2026 bis 2036 umgesetzt werden sollen. Sofern der Beschluss nicht gefasst wird, kann die Verwaltung die Maßnahmen entsprechend nicht umsetzen und der Stadt droht ein Verlust investiver Mittel aus dem Sondervermögen i. H. v. bis zu 116.566.182 Euro und Fördermitteln i. H. v. 9.510.000 Euro (Gesamt: 126.076.182 Euro).

| A | Haushaltswirksamkeit HH-Jahr ff. | Jahr | Höhe (Euro) | Wo veranschlagt (Produkt/Projekt) |
|---------------------|----------------------------------|-------------|----------------|--------------------------------------|
| Ergebnisplan | Ertrag (gesamt) | | | |
| | Aufwand (gesamt) | | | |
| Finanzplan | Einzahlungen (gesamt) | 2025 - 2036 | 126.076.182,00 | |
| | Auszahlungen (gesamt) | 2025 - 2036 | 126.076.182,00 | |

| B Folgekosten (Stand: | | ab Jahr | Höhe (jährlich, Euro) | Wo veranschlagt (Produkt/Projekt) |
|--|--|----------------|------------------------------------|---|
| Nach Durchführung der Maßnahme zu erwarten | Ertrag (gesamt) | | | |
| | Aufwand (ohne Abschreibungen) | | | |
| | Aufwand (jährliche Abschreibungen) | | | |

In Umsetzung des Grundsatzbeschlusses muss eine Beschlussfassung über eine Nachtragshaushaltssatzung (Invest) für die Maßnahmen erfolgen, die bereits im Jahr 2026 begonnen oder für Folgejahre verbindlich beauftragt werden sollen. Maßnahmen, die ab dem Jahr 2027 oder in den Folgejahren beginnen, werden entsprechend im Haushaltsplan 2027ff. abgebildet.

Für die Einzelmaßnahmen des Maßnahmenpaketes können aufgrund der Haushaltslage in Summe nur Eigenmittel in Höhe des pauschalen Kommunalbudgets i. H. v. 116.566.182 Euro aufgebracht werden. Nicht anderweitig kompensierbare Verteuerungen bei einzelnen Maßnahmen führen daher zu Kürzungen bei bzw. Streichungen von anderen Maßnahmen. Die Entscheidung darüber obliegt dem Stadtrat im Rahmen der Beschlussfassung zu künftigen Haushaltsplänen.

| | | |
|----------------------------------|-----------------------------|-------------------------------|
| Auswirkungen auf den Stellenplan | <input type="checkbox"/> ja | <input type="checkbox"/> nein |
| Wenn ja, Stellenerweiterung: | | Stellenreduzierung: |
| | | |
| Familienverträglichkeit: | <input type="checkbox"/> ja | |
| Gleichstellungsrelevanz: | <input type="checkbox"/> ja | |

| | | | |
|---------------|----------------------------------|--------------------------------|----------------------------------|
| Klimawirkung: | <input type="checkbox"/> positiv | <input type="checkbox"/> keine | <input type="checkbox"/> negativ |
|---------------|----------------------------------|--------------------------------|----------------------------------|

| | | |
|----------------------------------|-----------------------------|-------------------------------|
| Haushaltskonsolidierungsrelevant | <input type="checkbox"/> ja | <input type="checkbox"/> nein |
|----------------------------------|-----------------------------|-------------------------------|

Der Grundsatzbeschluss als solcher hat zunächst keine Auswirkungen auf die oben aufgeführten Aspekte. In den Folgebeschlüssen werden diese Aspekte entsprechend gewürdigt.

Begründung:

1. Ausgangslage

Gemäß Art. 143h Abs. 2 S. 1 Grundgesetz stellt der Bund den Ländern 100 Milliarden Euro aus dem Sondervermögen Infrastruktur und Klimaneutralität (Art. 143h Abs. 1 GG) zur Finanzierung von Investitionen in ihre Infrastruktur zur Verfügung. Hintergrund sind erhebliche Bedarfe an Investitionen in die öffentliche Infrastruktur. Ziele des Sondervermögens sind,

- schnell und in ausreichendem Maß in die öffentliche Infrastruktur zu investieren,
- Defizite im Bereich der Infrastruktur, die in der Aufgabenzuständigkeit von Ländern und Kommunen liegen, abzubauen,
- wichtige Zukunfts- und Transformationsaufgaben, wie die Digitalisierung und Energiewende, voranzutreiben und nicht zuletzt
- neue Wachstumsimpulse zu setzen, damit Deutschland ein attraktiver Wirtschaftsstandort bleibt.

Mit dem Gesetz über das Sondervermögen „Infrastruktur“ (Infrastruktur-Sondervermögensgesetz – Infra-SVG) (GVBl. LSA Nr. 19/2025, ausgegeben am 23.12.2025) hat das Land Sachsen-Anhalt fortfolgend die Grundlage für die Umsetzung des Bundes-Sondervermögens Infrastruktur und Klimaneutralität (Länder-und-Kommunal-Infrastrukturfinanzierungsgesetzes (LuKIFG)) auf Landesebene geschaffen.

2. Kommunales Pauschalbudget

Gemäß § 7 Infra-SVG steht der Stadt Halle (Saale) ein pauschales Budget i. H. v. 116.566.182 Euro zur Verfügung.

3. Förderbereiche und -schwerpunkte

Gemäß § 3 Abs. 1 Infra-SVG i. V. m. § 3 Abs. 1 LuKIFG sowie der zwischen Bund und Ländern geschlossenen Verwaltungsvereinbarung zur Durchführung des Länder-und-Kommunal-Infrastrukturfinanzierungsgesetzes dürfen die Mittel **insbesondere** für folgende Bereiche verwendet werden:

1. Bevölkerungsschutz,
2. Verkehrsinfrastruktur,
3. Krankenhaus-, Rehabilitations- und Pflegeinfrastruktur,
4. Energie- und Wärmeinfrastruktur,
5. Bildungsinfrastruktur,
6. Betreuungsinfrastruktur,
7. Wissenschaftsinfrastruktur,
8. Forschung und Entwicklung und
9. Digitalisierung.

Diese Liste ist nicht abschließend zu verstehen, sondern erfasst auch Aufgaben, die nicht zu den Pflichtaufgaben der Kommunen gehören, aber regelmäßig auf kommunaler Ebene wahrgenommen werden. Förderfähig sind damit insbesondere auch Investitionen in die wirtschaftsnahe Infrastruktur, Infrastruktur der regionalen Daseinsvorsorge, die Wohninfrastruktur, Gebäudesanierungen von öffentlichen Gebäuden, Sportanlagen, Kultureinrichtungen, Infrastruktur der Inneren Sicherheit, der Wasserwirtschaft und in ländliche Infrastrukturen (BT Drucksache 21/1085 vom 30.07.2025, S. 14 f.).

4. Förderzeitraum

Investitionen können finanziert werden, sofern sie nicht vor dem 1. Januar 2025 begonnen wurden (§ 4 Abs. 1 LuKIFG). Dies gilt auch für selbständige Abschnitte eines vor dem 1. Januar 2025 begonnenen Vorhabens. Gemäß § 4 Abs. 2 LuKIFG sind Investitionen bis zum 31. Dezember 2042 förderfähig, sofern sie bis zum 31. Dezember 2036 bewilligt wurden. Die Länder sind vom Bund ermächtigt, die Auszahlung anzuordnen, sobald diese zur anteiligen Durchführung erforderlicher Zahlungen benötigt werden. Von Bund und/oder Land

werden somit keine festen Jahrestanchen vorgegeben. Vor dem 1. Januar 2025 begonnene Studien- und Planungsleistungen stehen der Finanzierung nicht entgegen (§ 4 Abs. 1 Verwaltungsvereinbarung).

5. Verwendung der kommunalen Pauschalbudgets

Gemäß § 8 Abs. 1 Infra-SVG hat die Stadt Halle (Saale) sicherzustellen, dass die ihr zur Verfügung gestellten Mittel im Sinne des LuKIFG verwendet werden. Dazu zählt auch, dass die Stadt in Infrastruktur investiert, die längerfristig genutzt wird – auch unter Berücksichtigung absehbarer demografischer Veränderungen. Die Mittel dürfen nicht für Maßnahmen eingesetzt werden, die bereits mit Bundesmitteln gefördert werden. Eine Co-Finanzierung z. B. von Landesförderungen ist möglich.

6. Verfahren

Die Stadt Halle (Saale) muss ihre geplanten Investitionsmaßnahmen gemäß § 9 Abs. 1 Infra-SVG der Investitionsbank Sachsen-Anhalt unverzüglich, spätestens jedoch vor Beginn der Durchführung, in elektronischer Form anzeigen. Gemäß § 9 Abs. 4 Infra-SVG gilt eine Maßnahme als bewilligt, sobald sie vollständig angezeigt ist.

7. Maßnahmenplan „Investitionsprojekte der Stadt Halle (Saale) zur Umsetzung des Sondervermögens des Bundes Infrastruktur und Klimaneutralität“ (Anlage 1)

Auch vor dem Hintergrund, dass die Stadt Halle (Saale) bereits seit 2015 (bis voraussichtlich 2030) ein eigenes Bildungsinvestitionsprogramm i. H. v. rund 500 Mio. Euro umsetzt, schlägt die Verwaltung vor, die Mittel des Sondervermögens für folgende Schwerpunkte zu verwenden:

- Grundhafte und energetische Sanierung des Stadthauses („Leuchtturmprojekt“)
- Klimaresiliente Neugestaltung des Marktplatzes
- Bevölkerungsschutz
- Energie- und Wärminfrastruktur
- Verkehrsinfrastruktur i. V. m. Umsetzung der Wärme- und Energiewende
- Investitionen in Sportanlagen und Spielplätze
- Digitalisierung

Dazu im Einzelnen:

Nr. 1: Grundhafte Sanierung des Stadthauses

Seit der Fertigstellung 1894 wurde das Stadthaus nicht grundlegend saniert. Bei Instandhaltungsarbeiten im Jahr 1992 wurden durch den damaligen Pächter vorhandene Schäden nur unzureichend saniert. Die haustechnischen Anlagen der Heizungs-, Lüftungs-, Sanitär- sowie Elektroinstallation wurden in den letzten Jahren lediglich repariert und entsprechen nicht dem Stand der Technik. Aktuell kann die Haustechnik nur mit einem erhöhten Instandhaltungsaufwand betriebsfähig gehalten werden.

Die Sanierung umfasst das gesamte Stadthaus. Dazu müssen sowohl die Bausubstanz als auch Baugrund und Tragwerk untersucht werden, um Erkenntnisse zur Verursachung der Schäden zu erlangen. Auf dieser Grundlage ist für die Ausführung ein Sanierungskonzept zu erarbeiten, welches statisch-konstruktive, restauratorische Maßnahmen sowie die komplette Erneuerung der haustechnischen Anlagen und Installationen umfasst.

Nrn. 2 und 3: Sanierung und Erweiterung Freiwillige Feuerwehr Halle-Neustadt und Freiwillige Feuerwehr Passendorf

Die Stadt Halle (Saale) ist verpflichtet, den abwehrenden Brandschutz dauerhaft und flächendeckend nach Maßgabe des Brandschutz- und Hilfeleistungsgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt auf ihrem Territorium sicherzustellen. Daraus folgend muss die Stadt Halle (Saale) sicherstellen, dass die Gebäude der Ortsfeuerwehren die baulichen Voraussetzun-

gen erfüllen, um einen flächendeckenden Unfall- und Gefahrenschutz zu gewährleisten. Dazu wurde, mit Beschlussvorlage VII/2023/05203, das Entwicklungskonzept für die Freiwilligen Feuerwehren vom Stadtrat beschlossen. Im Ergebnis dieses Beschlusses soll für die Freiwillige Feuerwehr Halle-Neustadt und die Freiwillige Feuerwehr Passendorf die Sanierung der Bestandsobjekte erfolgen bzw. sollen Neubauten errichtet werden, die den Vorschriften der DIN-Norm für Feuerwehrgeräthäuser entsprechen und die Anforderungen zum Unfall- und Gefahrenschutz gemäß Vorgaben der Feuerwehrunfallkasse erfüllen.

FFW Halle-Neustadt: Eine Erweiterung der Fahrzeughalle in nördliche Richtung zu Lasten der Garagen ist sinnvoll. Der Sozialbereich wird in einen Anbau nach Westen, ein- oder zweigeschossig, neu angeordnet. Dabei wird der momentane Schulungsraum zur Umkleide / Garderobe umfunktioniert und Schwarz-Weiß-Trennung sowie Alarmwege / Zugang hinter den Fahrzeugen werden optimiert. Mit der neuen Anordnung des Sozialtraktes wird die Haustechnik nahezu komplett erneuert.

FFW Passendorf: Für die Fahrzeughalle ist ein Erweiterungsbau geplant. Das Bestandsgebäude wird komplett saniert und die Funktionen werden neu angeordnet. Mit den Umbaumaßnahmen erfolgt auch die komplette Erneuerung der haustechnischen Anlagen und Installationen. Die Zufahrt und der Alarmhof vor der Fahrzeughalle werden neu erstellt.

Nr. 4: Sanierung von Lager- und Archivräumen (Barbarastraße; Katastrophenschutz)

Begehungen und Begutachtungen mit der zuständigen Versicherung haben gezeigt, dass dringend investive Sanierungsmaßnahmen erforderlich sind, damit der Stadt nicht die Nutzung des Gebäudes untersagt wird. Dies hätte wiederum zur Folge, dass die Lagerung von Materialien (Feuerwehr, Katastrophenschutz etc.) sowie das Abstellen von Fahrzeugen an einem / mehreren anderen Standorten erfolgen muss. Dies wäre ineffizient sowie für die Stadt wesentlich kostenintensiver. Folgende investive Maßnahmen sind geplant: Errichtung eines zweiten Rettungsweges, Erneuerung der Brandmeldeanlage, der Einbruchmeldeanlage und der Elektrik, Sanierung des Sanitärbereichs und nicht zuletzt die Erneuerung des Tors und des Schließsystems.

Nrn. 5 und 6: Ausbau der Elektrifizierung der Ziegelwiese und des Riveufers

Die Stadtverwaltung plant die Elektrifizierung der Ziegelwiese und des Riveufers im Zeitraum 2027 bis 2029. Die Investition führt in der Folge zu hohen Kosteneinsparungen (z. B. für das Aufstellen von Stromaggregaten für das Laternenfest; prognostizierte Einsparung i. H. v. 250.000 Euro p.a.; Amortisierung der Investitionen nach rd. 10 Jahren). Zum anderen stärken die Investitionen die Klimaneutralität der Stadt und vermindern die CO₂-Emissionen: Im Hinblick auf die Durchführung des Laternenfestes führen der Verzicht auf den jährlichen Transport der Aggregate und das Ausbleiben des Betriebes zu einer Verringerung der CO₂-Emissionen und damit insgesamt zu einer geringeren Umweltbelastung. Ein positiver Nebeneffekt ist die Eliminierung der Lärmemissionen, die durch den Betrieb der Aggregate entstehen.

Nrn. 7 bis 13: Investive (Teil-)Erneuerungen folgender Straßen: Lise-Meitner-Straße, Große Gosenstraße, Adam-Kuckhoff-Straße, Johann-Andreas-Segner-Straße, Franz-Andres-Straße, Zöberitzer Straße, Liebenauer Straße

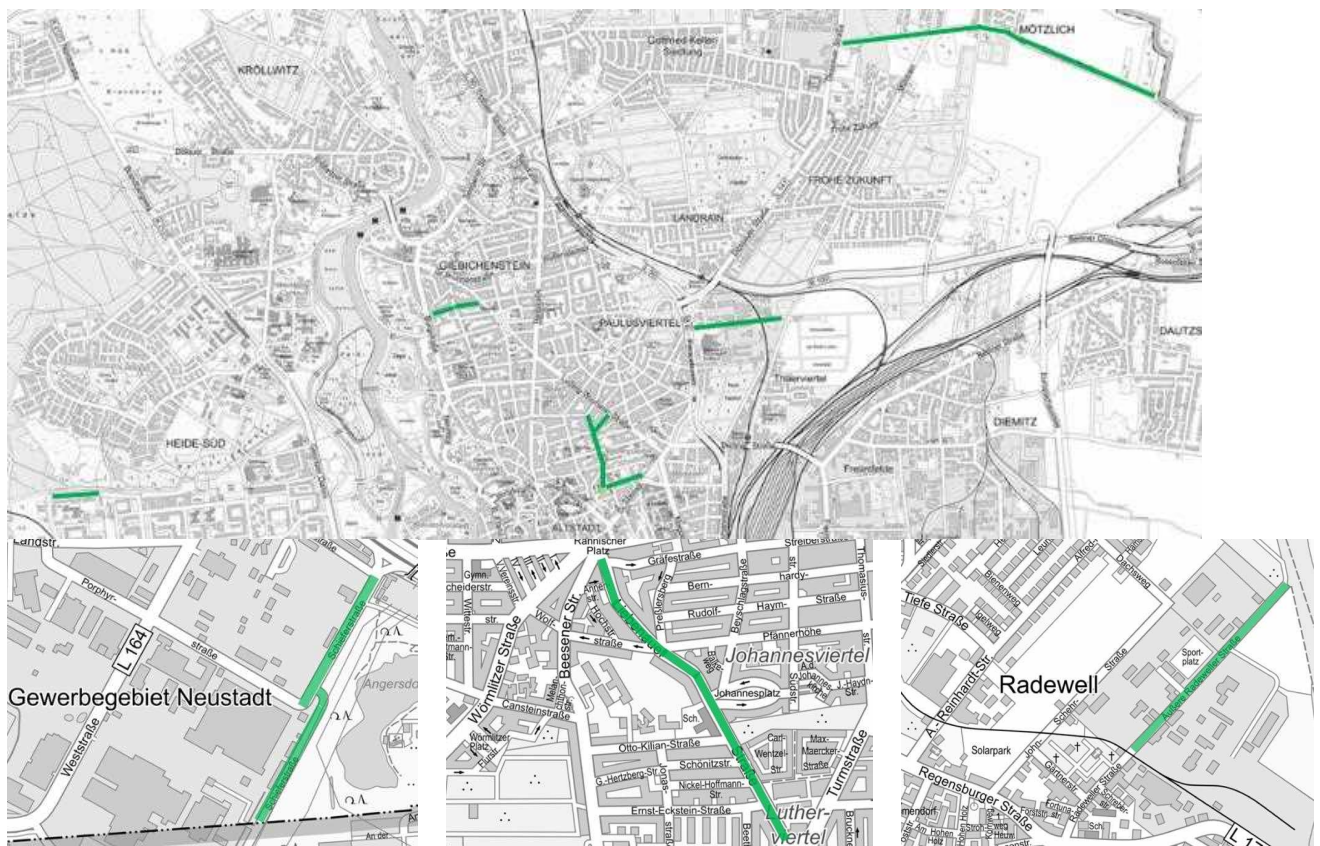
Aufgrund des derzeit schlechten Zustandes bedarf es bei den oben aufgeführten Straßen dringend umfassender investiver (Teil-)Erneuerungen, um die Nutzbarkeit und die Verkehrssicherheit gewährleisten zu können. Folgende Schäden zeigen sich:

- Lise-Meitner-Straße: Spurrillen, Schäden im gesamten Oberbau, Oberflächenversprödung
- Große Gosenstraße: zw. Advokatenweg und Triftstraße poröser Oberflächenbelag mit Ausplatzungen

- Adam-Kuckhoff-Straße: poröser Oberflächenbelag mit Ausplatzungen und Netzkissen
- Johann-Andreas-Segner-Straße: zw. Kindlebengasse und Adam-Kuckhoff-Straße poröser Oberflächenbelag mit Ausplatzungen und Netzkissen
- Franz-Andres-Straße: poröser Oberflächenbelag mit Ausplatzungen und Netzkissen
- Zöberitzer Straße: ÖPNV-Strecke, poröser Oberflächenbelag mit Ausplatzungen und Netzkissen
- Liebenauer Straße: poröser Oberflächenbelag mit Ausplatzungen und Netzkissen, starke Unebenheiten

Nrn. 14 bis 16: Grundhafter Ausbau folgender Straßen: Äußere Radeweller Straße, Schieferstraße, Äußere Hordorfer Straße

Aufgrund des maroden Oberbaus bis zur Planungsschicht sowie fehlender Entwässerungssysteme ist für die oben genannten Straßen dringend ein grundhafter Ausbau angezeigt.



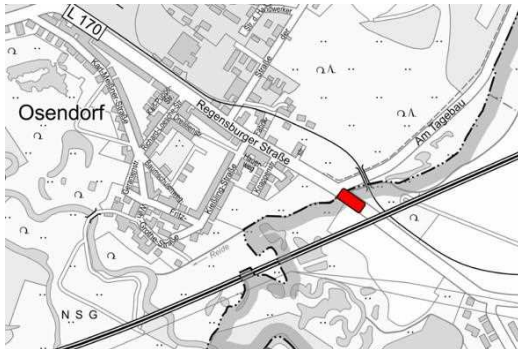
Übersicht Maßnahmen Nr. 7-16

Nrn. 17 bis 20: Investive (Teil-)Erneuerung der Verkehrsinfrastruktur

In räumlicher und zeitlicher Abhängigkeit von der seitens der Stadtwerke Halle GmbH vorgesehenen, schrittweisen Umsetzung des Kommunalen Wärmeplans erfolgen voraussichtlich ab 2028 in den jeweils dann noch festzulegenden Straßenabschnitten in den vier Stadtgebieten investive straßenbauliche (Teil-)Erneuerungsmaßnahmen. Mit den erforderlichen Baubeschlüssen entscheidet der Stadtrat final über die Umsetzung der Maßnahmen und deren Finanzierung über das Sondervermögen.

Nrn. 21 und 22: Ersatzneubau Brücke BR 084 Reidebachbrücke Osendorf sowie Ersatzneubau Brücke BR 117 Angersdorf

Aufgrund der umfangreichen Schadenssituationen ist es erforderlich, noch im Jahr 2026 für die bestehende Spannbetonbrücke (Reidebach Osendorf) sowie die bestehende Stahlbetonbrücke (Angersdorf) mit der Planung von Ersatzneubauten zu beginnen und in den Folgejahren die Neuerrichtungen vorzunehmen.



BR 084 Reidebachbrücke Osendorf

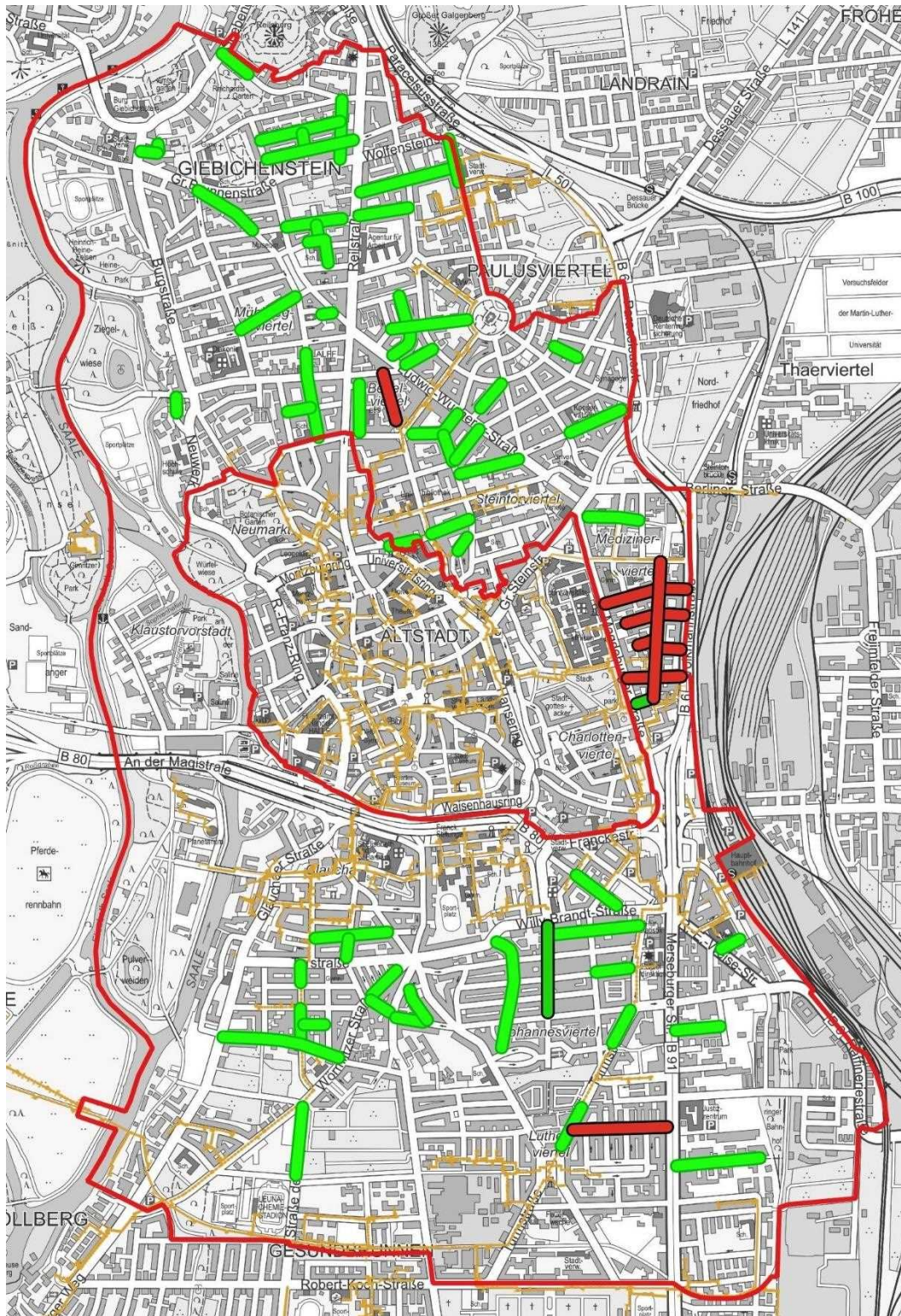


BR 117 Angersdorf

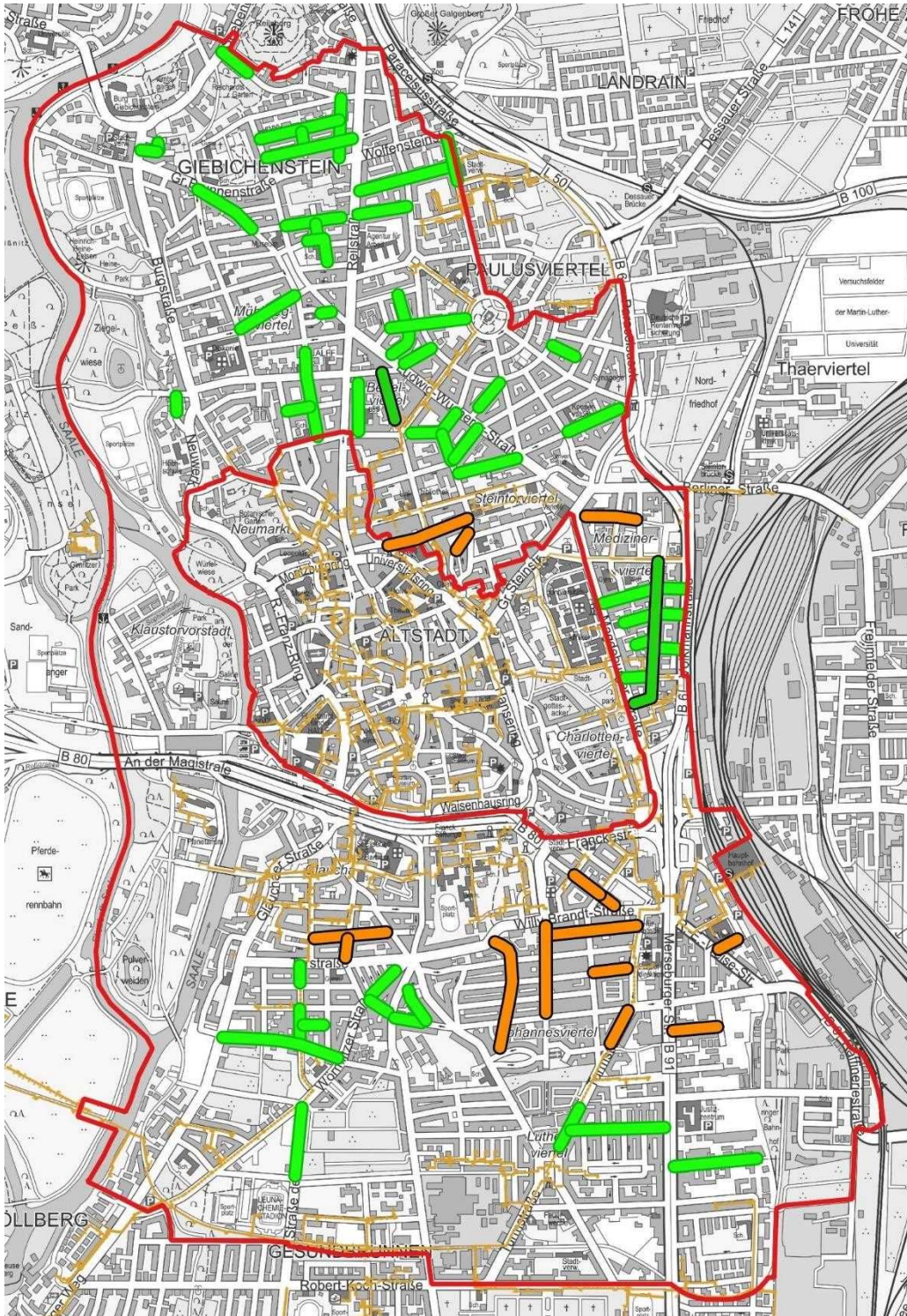
Nrn. 23 und 24: Begleitung KWP – Straßensanierung und Begrünung, Cluster I und Cluster II

Im Kommunalen Wärmeplan (KWP) der Stadt Halle (Saale) stellt der Ausbau des Fernwärmenetzes im Zusammenspiel mit der Dekarbonisierung der Wärmeerzeugung einen wesentlichen Baustein zur Erreichung der Klimaneutralität bis 2045 dar. Der geplante Netzausbau konzentriert sich dabei vor allem auf die Innere Stadt und trifft dort auf weitere, insbesondere klimatische, denkmalrechtliche und straßenzustandsbedingte Herausforderungen: Die Innere Stadt ist neben der Altstadt auf Grund der hohen baulichen Dichte, der starken Versiegelung und der fehlenden Begrünung das am stärksten von Überwärmung betroffene Gebiet in Halle. Darüber hinaus ist der bauliche Zustand vieler Straßen stark sanierungsbedürftig und genügt insbesondere auch in Hinblick auf Barrierefreiheit nicht den heutigen Anforderungen.

Ziel dieser beiden Maßnahmen ist daher, die unterschiedlichen Interessen in einer gemeinsamen Planung und grundhaften Sanierung der betroffenen Straßen zu integrieren. Dafür wurden bereits alle für den Fernwärmeausbau in Frage kommenden Straßen, bei denen Baumpflanzungen möglich sind, in zeitlich aufeinander folgende Realisierungs-Cluster eingeordnet. Cluster I soll in den Jahren 2026-2031 umgesetzt werden und umfasst das Medizinnerviertel sowie die Türkstraße und den nördlichen Teil der August-Bebel-Straße. Cluster II soll in den Jahren 2031-2036 umgesetzt werden und konzentriert sich vorrangig auf die südliche Innenstadt. Mit den Mitteln aus dem Sondervermögen wäre die Umsetzung eines ersten, vier Einzelstraßen umfassenden Maßnahmenpakets aus dem Cluster II möglich. Die Festlegung der konkreten Einzelstraßen erfolgt in Abhängigkeit von der Konkretisierung der Wärmeplanung.



Cluster I umfasst alle rot markierten Straßen oder Straßenabschnitte.



Cluster II umfasst die orange markierten Straßen oder Straßenabschnitte.

Vorgesehen ist die Bündelung des Fernwärmeausbaus mit der Sanierung / Mitverlegung anderer Medien soweit erforderlich, die grundhafte Sanierung der Fahrbahn und der Nebenanlagen unter Berücksichtigung der Anforderungen der Denkmalpflege und Barrierefreiheit sowie die Neupflanzung einer durchgehenden Baumreihe einschließlich der Teilentsiegelung von Stellflächen (ungebundene Pflasterbauweise) und der Integration von Rigolen nach dem Stockholmer Modell zur Regenwasserrückhaltung und Verbesserung der Baumstandorte.

Nr. 25: Klimaresiliente Neugestaltung des Marktplatzes (Wettbewerb, Brunnenanlage, Grüngestaltung)

Die historische Altstadt von Halle (Saale) ist eines der am stärksten von den Auswirkungen des Klimawandels betroffenen Stadtgebiete. Der Fachbeitrag Stadtklima zur Neuaufstellung des Flächennutzungsplans stuft die Altstadt als Gebiet mit erheblichen klimatisch-lufthygienischen Nachteilen ein, die auf Grund der hohen baulichen Dichte und eines Versiegelungsgrads von fast 90 % von einem ausgeprägten Wärmeinseleffekt betroffenen ist.

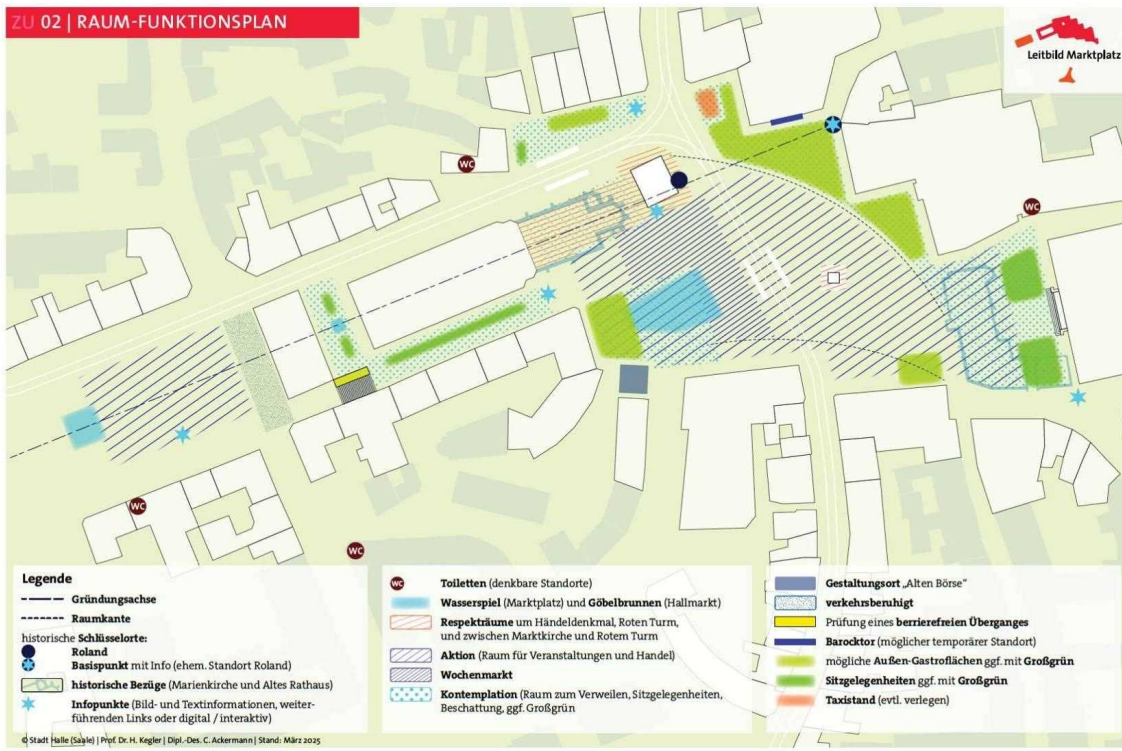
Um diesem entgegenzuwirken, müssen dringend investive Anpassungsmaßnahmen ergriffen werden, die die Aufenthalts- und Lebensqualität für die Menschen in der Altstadt langfristig sichern und darauf aufbauend weiter erhöhen. Der Handlungsdruck spiegelte sich auch in den Beteiligungsrunden im Rahmen des partizipativen Leitbildes für den Marktplatz wider: Zusätzliche Begrünung und Beschattung gehörten zu den am häufigsten geforderten Veränderungen.

Aus diesem Grund soll zur Erhöhung der Aufenthaltsqualität und zur Verbesserung der klimatischen Bedingungen auf dem wärmebelasteten Marktplatz zum einen die Brunnenanlage im Südwesten vergrößert und in ein barrierefreies, beispielbares Wasserspiel umgestaltet werden. Darüber hinaus sollen zusätzliche Grünflächen und Beschattungselemente in Kombination mit Sitzmöglichkeiten entstehen. Eine Herausforderung stellt dabei die multifunktionale Nutzung des Marktplatzes dar, wodurch sowohl die unterschiedlichen Ansprüche für Markt, Veranstaltungen und Außengastronomie als auch das unterirdische Versorgungsnetz sowie die Anforderungen der Feuerwehr zu berücksichtigen sind.

Die Maßnahme zur Umgestaltung und Erweiterung der kleinen Brunnenanlage im Südosten des Marktplatzes wurde bereits im Rahmen des Grün- und Freiraumkonzepts Altstadt 2023 vom Stadtrat beschlossen. Dabei soll die Brunnenanlage signifikant vergrößert, barrierefrei gestaltet und mit Spielelementen ausgestattet werden, so dass neben den positiven klimatischen Effekten ein neues Kinderspielangebot für die mit Spielangeboten unterversorgte Altstadt entsteht. Neben dem Wasserspiel ist auch die gestalterische Aufwertung der umgebenden Freiflächen durch neue, bepflanzte Hochbeete sowie integrierte Sitzgelegenheiten mit Beschattungselementen geplant. Im Zusammenspiel mit den Kühlungseffekten des Wassers soll so ein attraktiver öffentlicher Aufenthaltsbereich entstehen.

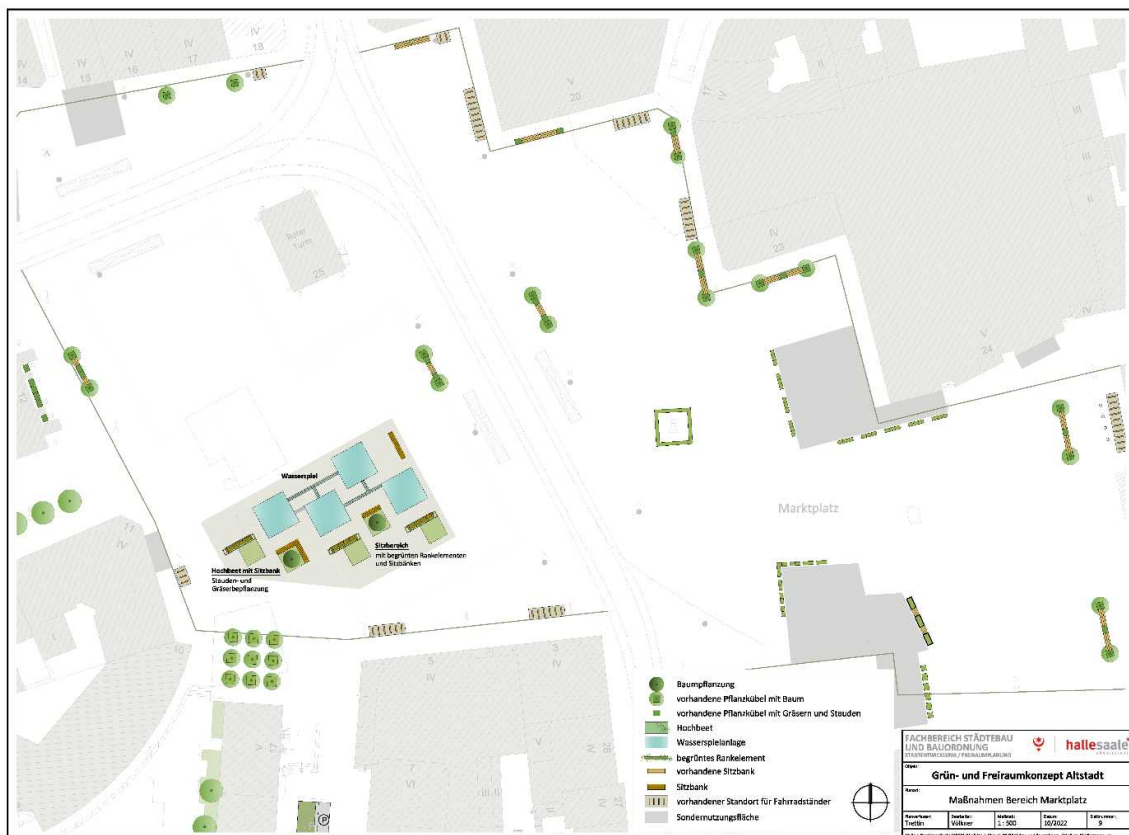
Zudem ist die Schaffung zusätzlicher Grünflächen auf der Südseite des Kirchenschiffes der Marienkirche geplant. Eingespannt zwischen der Bebauung stellt dieser Korridor eine wichtige Verbindungsachse zwischen dem Hallmarkt und dem zentralen Marktplatz dar. Der mit Bäumen bepflanzte, ca. 60 m lange Raum bietet momentan keine Aufenthaltsqualität aufgrund der mangelnden Ausstattung und der nicht raumwirksamen, abgängigen Bäume. Unter Berücksichtigung des Brandschutzes und der unterirdischen Versorgungsleitungen kann dort ein baumüberstelltes grünes Band mit integrierten Sitzgelegenheiten entstehen. Vorgeesehen sind für den Standort klimaangepasste, schmalkronige Bäume. Als zentrales Gestaltungselement dient ein attraktives Staudenband, das großzügige, unversiegelte Baumscheiben ermöglicht und dem Baum somit optimale Lebensbedingungen ermöglicht. Dieses grüne Band wird durch Sitzmöbel unterbrochen, so dass insgesamt ein einladender Aufenthaltsbereich entsteht.

Lageplan mit Kennzeichnung des Maßnahmenbereichs:



Stadt Halle (Saale)

Leitbild Marktplatz Halle (Saale) Raum- und Funktionsplan

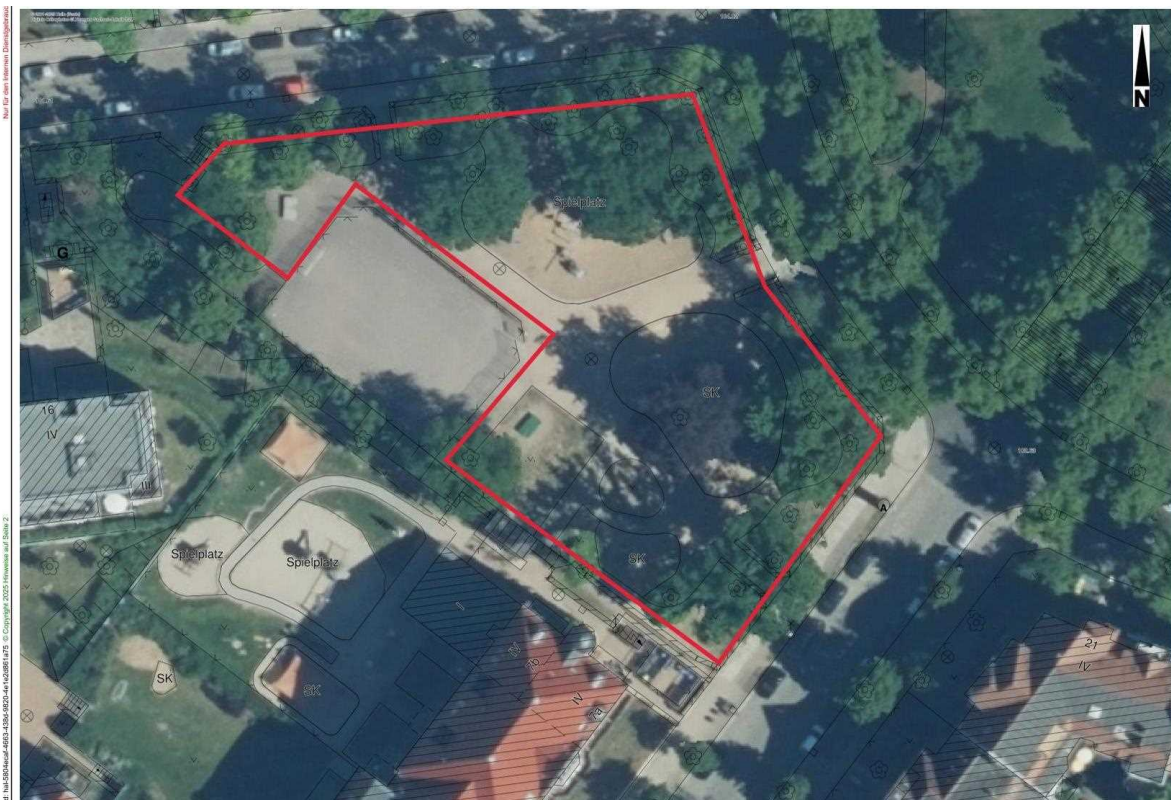


Grün- und Freiraumkonzept Altstadt, Beschluss v. 25.01.2023, Karte mit Einzelmaßnahme
Bereich Marktplatz

Nr. 26: Spielplatz Rathenauplatz

Der Spielplatz Rathenauplatz im Paulusviertel befindet sich direkt südwestlich der Pauluskirche. Die aktuelle Spielflächenversorgung (Stand 2025) des Spielraums Paulusviertel liegt bei $3,76 \text{ m}^2/\text{Kind}$, was aufgrund der hohen Kinderdichte nur als mäßig eingestuft werden kann. Bei einer hohen Kinderdichte sind mind. 6 m^2 pro Kind für eine gute Versorgung anzustreben. Das Spielflächendefizit liegt aktuell bei 4.941 m^2 Nettospielfläche.

Durch den hohen Nutzungsdruck, Verschleiß und witterungsbedingte Einflüsse sind der Spielbereich und die Ausstattung in einem schlechten baulichen Zustand und müssen teilweise zurückgebaut werden. Um die weitere Verknappung des Spielangebotes zu verhindern, ist ein nutzergerechter Ersatzneubau erforderlich.



Lageplan mit Kennzeichnung des Maßnahmenbereichs

Nr. 27: Spielplatz Reideburg Nord

Die öffentliche Grünfläche für den geplanten Spielplatz in Reideburg Nord befindet sich unterhalb der Bushaltestelle „Zwickauer Straße“ entlang der Paul-Singer-Straße. Die aktuelle Spielflächenversorgung (Stand 2025) im Spielraum Reideburg Nord liegt bei 7,48 m²/Kind und wird als sehr gut bewertet. Wenn jedoch nur die Altersgruppe von 12 bis 18 Jahren betrachtet wird, liegt nur eine befriedigende Spielflächenversorgung von 0,22 m² Nettospielfläche pro Jugendlichen vor.

Um das Defizit in der Freizeitgestaltung für Jugendliche zu beseitigen, soll auf dieser Grünfläche ein neues Spielangebot durch Tischtennis-, Teqballplatten und eines Calisthenics Parcours geschaffen werden, um die Angebotsvielfalt in diesem Spielraum erheblich zu erweitern.



Lageplan mit Kennzeichnung des Maßnahmenbereichs

Nr. 28: Heinrich-Heine-Park Aussichtsterrassen

Aufgrund der Sicht auf die Saale, die Ziegelwiese und das denkmalgeschützte Riveufer ist der Promenadenweg des Heinrich-Heine-Parks eine der Attraktionen der Stadt Halle (Saale) für Touristinnen und Touristen wie auch Hallenserinnen und Hallenser. Der Weg befindet sich unmittelbar an der Böschungsschulter eines Felsens aus Porphy, der ca. 20 Meter über dem Riveufer aufragt. Über verschiedene Epochen errichtete Mauersegmente mit Zaunelementen sichern die Hangkante ab, die als Gewinnungsböschung eines früher betriebenen Steinbruches verblieb. Durch physikalische, chemische und biologische Verwitterung zerfällt der Gesteinsbestand, was in der Folge die Standsicherheit stark gefährdet. Derzeit ist das Areal innerhalb des Heinrich-Heine-Parks dauerhaft abgesperrt, da sich ein Teil der Mauer aufgrund von Unterhöhungen löste und herabfiel.

Ziel der Maßnahme ist die Sicherung und Sanierung der Stützmauern, die aus unterschiedlichen Baumaterialien bestehen. Das bereits vorliegende Schadensgutachten empfiehlt dafür entlang eines ca. 290 Meter langen Bereiches die Entfernung von Aufwuchs und losem Material am Felsen und die Herstellung einer vollflächigen Spritzbetonschale einschließlich Rückverankerung. Anschließend ist der Neubau der Aussichtsterrassen, der Wege sowie der Zaunelemente notwendig. Vorgesehen ist, mit den Mitteln aus dem Sondervermögen die notwendigen Planungen für das Ingenieurbauwerk und die Tragwerksplanung durchzuführen sowie erste Sicherungsmaßnahmen baulich umzusetzen.



Lageplan mit Kennzeichnung des Maßnahmenbereichs

Nr. 29: SK Robert-Koch-Straße – Sporthalle MT 90 – Kernsanierung sowie energetische Sanierung, Modernisierung Sanitär- und Umkleideräume

Die Kampfsporthalle auf dem Campus der Sportschulen Halle (Saale) ist unverzichtbarer Bestandteil des Sportkomplexes Robert-Koch-Straße. Durch ihre festen Einbauten ist sie eine sehr wichtige Trainingsstätte zahlreicher Sportschülerinnen und Sportschüler in den Disziplinen Judo und Boxen. Nachmittags trainieren hier viele Sportvereine. Zudem findet hier Dienstsport der Polizei statt.

Die Sporthalle erfüllt weder die technischen noch die hygienischen Standards, das Gebäude ist weitgehend ungedämmt, die Sanitär- und Umkleideräume haben ihr Lebensalter überschritten und bedürfen einer grundlegenden Sanierung.

Nr. 30: SK Brandberge – Werferhalle – grundlegende Sanierung

Die Werferhalle auf dem Sportkomplex Brandberge ist für die technischen Wurf- und Stoßdisziplinen die zentrale Trainingsstätte. Mitsamt den umliegenden Werferplätzen bildet die Werferhalle das Zentrum des Bundesstützpunkts Leichtathletik in den Disziplinen Wurf/Stoß. Olympiakaderathletinnen und -athleten trainieren hier tagtäglich und bereiten sich auf ihre Wettkämpfe vor, ebenso trainiert hier der in den Sportvereinen organisierte Leichtathletik-Nachwuchs.

Die Werferhalle erfüllt weder die technischen noch die hygienischen Standards, das Gebäude ist weitgehend ungedämmt, die Sanitär- und Umkleieräume weisen funktionale Unzulänglichkeiten auf – teilweise werden frühere Büro- und Lagerräume als Umkleidebereich genutzt – und haben ihr Lebensalter überschritten. Der Parkettsportboden ist stark verschliffen, das Objekt samt Kraftraum bedarf einer grundlegenden Sanierung.

Nr. 31: SK Robert-Koch-Straße – Sanierung/Erneuerung Kampfrichterturm und Sozialanlage

Der Sportkomplex Robert-Koch-Straße ist mit seiner Leichtathletikanlage und dem Nebensplatz Dreh- und Angelpunkt für alle Leichtathletik-Disziplinen – mit Ausnahme Wurf/Stoß – und zugleich Standort des Bundesstützpunkts Leichtathletik, Disziplin Mehrkampf. Zugleich ist er mit seiner Wettkampfbahn A (8 Bahnen) die einzige Anlage, auf der nationale Meisterschaften ausgetragen werden können. Daneben ist die Anlage regelmäßig Austragungsort von Sportveranstaltungen wie den Sachsen-Anhalt-Spielen und Sportfesten.

Der Kampfrichterturm bedarf einer vollständigen energetischen Sanierung, die auch die Erneuerung der vorhandenen Heizungs- und Elektroinstallationen einschließt, um die Anforderungen an eine zeitgemäße Wettkampfstätte zu erfüllen.

Der Haupteingang zur Sportanlage, die Visitenkarte einer jeden Sportanlage, ist seit Jahren dauerhaft verschlossen. Die im Gebäude des Haupteingangs befindlichen Räume sind in einem technisch und funktionell desolaten Zustand. Die Besuchertoiletten sind nicht mehr existent, so dass Besucher der Sportanlage in die Turnhalle ausweichen müssen – mit der Folge einer regelmäßigen Überlastung der dort befindlichen Sanitäreinrichtungen.

Nr. 32: SK Brandberge – Sanierung Waldstadion (Kröllwitz)

Das sogenannte Waldstadion befindet sich hinter der Brandberge-Halle und war bis vor wenigen Jahren Spiel- und Trainingsstätte mehrerer Sportvereine. Trockenheit und Schwarzwild haben den Platz derart beschädigt, dass eine Nutzung untersagt werden musste. Neben der erforderlichen Einfriedung des Platzes bedarf es im Zuge der Platzsanierung auch einer technischen Lösung, um den Sportplatz zu bewässern. Im Zuge der Projektbearbeitung wird zudem geprüft, inwiefern die Anlage um eine Trainingslaufbahn erweitert werden kann.

Nr. 33: SK Neustadt – Sanierung Naturrasenplatz

Das Stadion Halle-Neustadt ist eine sowohl von Fußballvereinen als auch von Schulen stark frequentierte Sportstätte. Mehr als 30 Sportfeste, regelmäßiger Schulsport sowie der tägliche Trainings- und Wettkampfbetrieb machen den Platz in der halleischen Sportlandschaft unverzichtbar. Der Rasenplatz ist jedoch dauerhaft stark durchfeuchtet und daher nur eingeschränkt nutzbar, da er in der Pflege- und Rasentragschicht stark verdichtet ist. Ein bereits vorliegendes Gutachten empfiehlt einen neuen Schichtaufbau.

Nr. 34: Sportanlage Lettin – Sanierung Laufbahn

Die Laufbahn in der ehemaligen Dorothea-Erxleben-Kaserne hat ihr Lebensalter überschritten. Der Tartanbelag ist dünn, brüchig und an vielen Stellen von Rissen durchzogen. Notdürftige Reparatur- und Sanierungsarbeiten konnten die Nutzbarkeit noch um einige wenige Jahre verlängern. Um die Trainingsstätte für den Breitensport zu erhalten, ist eine Komplett-sanierung mittelfristig unausweichlich.

Nr. 35: Umwandlung Hartplatz in Kunstrasenplatz (Polizeisportverein)

Der bestehende Hartplatz auf der Sportanlage des Polizeisportvereins Halle e. V. erfüllt nicht die Anforderungen an einen vernünftigen Sportbetrieb. Während in den Sommermonaten der Hartplatz aufgrund der Staubentwicklung kaum nutzbar ist, verhindert bei Regen der daraus resultierende Schlamm eine sportlich sinnvolle Nutzung. Der Hartplatz soll daher in einen Kunstrasenplatz umgewandelt werden. Es wird dabei darauf geachtet, dass nur zertifizierte, nachhaltige, recycelbare Materialien verwendet werden.

Der neben dem Hartplatz bestehende Naturrasenplatz ist nur bei trockenen Witterungsverhältnissen und damit nicht ganzjährig nutzbar. Zudem ist die Kapazitäts- und Belastungsgrenze des Naturrasenplatzes aufgrund der gestiegenen Mitgliederzahl in der Abteilung Fußball (2021: 113; 2025: 178) erreicht.

Nr. 36: Sanierung Umkleide- und Sanitärbereich, Tribüne und Dach Funktionsgebäude (VfL Halle 96)

Die Sportanlage des VfL 96 Halle e. V. ist stark sanierungsbedürftig. Gegenstand der Sanierung sind im Bereich der Tribüneneinheit die Sitzplätze, die Treppenaufgänge, der Spielertunnel und die Trainerbänke, im Innenbereich die kompletten Sanitärbereiche, Umkleidekabinen, Funktionsräume, Flure und deren Zugänge.

Nr. 37 Investitionsvorhaben Siedehaus VI (Salineensemble)

Vorgesehen sind die Sanierung und Modernisierung vorhandener Infrastruktur im und um das Siedehaus VI (Salineensemble). Schwerpunkte liegen auf der Sanierung, Installation bzw. Modernisierung der Strom- und Wasserversorgung sowie nach Möglichkeit der Gestaltung des unmittelbaren Umfeldes des Gebäudes. Zudem sollen die Siedepfanne zur Brauchtumspflege erneuert und eine Trockenpfanne installiert werden.

Nr. 38: Implementierung der Multi-Faktor-Authentifizierung (MFA)

Vorgaben wie DSGVO, NIS2, IT-Grundschutz oder branchenspezifische Richtlinien fordern oder empfehlen zumindest die Einführung der Multi-Faktor-Authentifizierung. In der Verwaltung werden täglich sehr viele sensible und äußerst schützenswerte Daten verarbeitet: Mitarbeitende benötigen Zugriff auf Personaldaten, Gehalts- und Sozialdaten, Anträge etc. Mit Blick auf die genannten Vorgaben und unter Verweis auf die Ergebnisse des Prüfberichtes des Landesrechnungshofes aus dem Jahr 2023 ist die Einführung einer Multi-Faktor-Authentifizierung (MFA) deshalb angezeigt.

Sie erhöht deutlich den Schutz dieser sensiblen Daten vor unbefugtem Zugriff. Der Schutz vor Phishing und Passwortdiebstahl wird ebenfalls signifikant erhöht. Selbst wenn Passwörter kompromittiert werden, verhindern die weiteren Faktoren den Zugriff auf diese Daten. Authentifizierungsereignisse lassen sich lückenlos protokollieren, sodass Missbrauch oder verdächtige Aktivitäten schneller erkannt werden. Nicht zuletzt werden durch die Einführung einer Multi-Faktor-Authentifizierung potenzielle (hohe) Folgekosten vermieden, weil IT-Sicherheitsvorfälle, Datenverletzungen o. ä. – mit den entsprechenden Auswirkungen (Forensik- und Rechtskosten, IT-System neu aufsetzen etc.) – sehr stark reduziert werden.

Nr. 39: Druck-, Scan- und Multifunktionslösung u.a. zur Unterstützung der Einführung der eAkte

Aufgrund der stetig sich weiterentwickelnden Arbeitsfelder und Arbeitsmöglichkeiten (z. B. mobiles Arbeiten) sowie mit Blick auf die verwaltungsweite Einführung der eAkte ist es zwingend erforderlich, eine flexible Druck- und Multifunktionslösung zu etablieren. Auf diese Weise können die im Haushalt zur Verfügung stehenden finanziellen Mittel effizienter und zielgerichteter eingesetzt werden und die Nutzer können auf eine flexible und stabile Druck- und

Multifunktionslösung zurückgreifen.

Die fortschreitende Digitalisierung der Verwaltung (z. B. elektronische Akte) bedingt eine Aktualisierung der bestehenden Prozesse und Anforderungen an eine komfortable und funktionstüchtige Druck- und Multifunktionslösung. Die Stadtverwaltung übernimmt den organisatorischen Scanprozess für die elektronische Aktenführung vollständig selbst und ist für alle notwendigen Arbeitsschritte eigenständig in einer zentralen selbst betriebenen Scanstelle zuständig. Die Ausschreibung ist für 2026 geplant.

Die Umstellung auf eine zentralverwaltete Druck- und Multifunktionslösung trägt zur Effizienzsteigerung und Kostenminimierung bei und ist aus folgenden Gründen vorteilhaft:

- Senkung der Kosten für Druck-, Scan- und Faxlösungen,
- Reduzierung der administrativen Pflege aus Sicht der Software wie der Hardware,
- Reduzierung der benötigten Verbrauchsmittel (automatische Tonerlieferung),
- flexible und komfortable Lösung für den Anwender,
- Reduzierung von Lizenzkosten (z. B. OCR-Software),
- Erhöhung der Verfügbarkeit der Geräte (z. B. aufgrund automatischer Fehlermeldung an den Techniker),
- deutliche Erhöhung des Datenschutzes und der Informationssicherheit.

Nr. 40: Einführung eines „Identity & Access Management“-Systems (IAM)

Die Stadtverwaltung Halle (Saale) und die Stadtwerke-Gruppe planen in Zusammenarbeit mit der IT-Consult Halle GmbH (ITC) die Einführung eines workflowbasierten Software-Tools zur effizienten Verwaltung von Identitäten und Berechtigungen. Die Implementierung des IAM-Systems zielt darauf ab, Prozesse zu vereinfachen, die Effizienz zu steigern und die Sicherheit durch verbesserte Transparenz und Nachvollziehbarkeit zu erhöhen.

Projektziele:

- **Revisionssicherheit und Historie:** Die Nachvollziehbarkeit aller Prozesse wird gewährleistet, sodass jederzeit klar ist, wer welche Rechte beantragt und genehmigt hat. Dies erlaubt auch schnellere Reaktionen bei IT-Sicherheitsvorfällen.
- **Optimierung der Lizenzkosten:** Die Software bietet eine klare Übersicht darüber, wer welche Rechte hat und ob diese weiterhin benötigt werden – und ob in der Folge Lizenzen beschafft oder abgelöst werden können. Der Status der Anträge ist für alle Beteiligten transparent.
- **Zentralisierung und Vereinheitlichung:** Durch die Einführung des Systems wird eine Gesamtübersicht über alle Rechte und berechtigten Nutzenden geschaffen, wodurch die historisch gewachsene Berechtigungsvielfalt abgelöst und neu geordnet wird.
- **Zeitersparnis:** Die neue Software ermöglicht sofortige Informationen über Anträge, wodurch der Zeitaufwand erheblich reduziert wird. Ein schnellerer Einsatz neuer Mitarbeitender erfolgt durch zeitnahe Erteilung von Zugriffsrechten.

Anlagen:

Anlage 1: Maßnahmenplan „Investitionsprojekte der Stadt Halle (Saale) zur Umsetzung des Sondervermögens des Bundes Infrastruktur und Klimaneutralität“